

Weiteres umfangreiches Paket steuerlicher Maßnahmen zum Jahresende

Kurz vor Jahresende hat die rumänische Regierung eine neue Dringlichkeitsverordnung („DVO“) mit der Nr. 115/2023 erlassen, die bezweckt, die langfristige finanzielle Tragfähigkeit Rumäniens zu gewährleisten. Folgende Schlüsselaspekte sind zu erwähnen:

I. Körperschaftssteuer

1. Aktualisierungen zur Mindeststeuer auf den Umsatz (MaU) aus dem ersten steuerlichen Maßnahmenpaket

Steuerpflichtige, die steuermindernde Elemente in der Berechnungsformel für den Wert von Anlagen im Bau/ Vermögenswerten gemäß den Indikatoren I (*"Wert von Anlagen im Bau"*) und A (*"buchhalterische Abschreibung"*) verwenden, sind verpflichtet, die betreffenden Vermögenswerte mindestens für die Hälfte ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, jedoch nicht länger als 5 Jahre, im Vermögen zu halten. Anderenfalls wird die MaU für die entsprechenden Beträge neu berechnet, wobei ab dem Quartal/ Jahr der ursprünglichen Steuerberechnung zusätzliche Steuerforderungen entstehen.

Diese Bestimmungen schließen jedoch Vermögenswerte aus, die

- im Rahmen der Umstrukturierung übertragen werden;
- im Rahmen eines Liquidations-/ Konkursverfahrens verkauft werden;
- zerstört, verloren, gestohlen oder defekt sind und ersetzt werden, vorausgesetzt, dass solche Situationen ordnungsgemäß dokumentiert werden;
- aufgrund der Erfüllung bestimmter gesetzlich vorgesehener Verpflichtungen aus dem Vermögen entfernt wurden.

Geklärt wird die Methode zur Berechnung der Vs ("Einnahmen, die von den Gesamteinnahmen abgezogen werden"). Dies gilt auch für die Zusammenrechnung des Umsatzes von 50 Mio. EUR im Falle der Mitglieder einer steuerlichen Organschaft.

2. Steuerliche Verluste

Der jährliche Steuerverlust, der ab dem Jahr 2024/ dem 2024 beginnenden abweichenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wird, wird bis zu maximal 70 % der steuerpflichtigen Gewinne der nächsten 5 aufeinanderfolgenden Jahre gedeckt.

Jährliche steuerliche Verluste, die in Jahren vor 2024 entstanden und am 31. Dezember 2023 noch nicht gedeckt sind, werden bis zu maximal 70 % der steuerpflichtigen Gewinne gedeckt, die innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Jahren nach Verbuchung der jeweiligen Verluste entstehen.

3. Grenzen für die Abzugsfähigkeit von Zinsen zwischen verbundenen Parteien

Es wird eine Begrenzung der abzugsfähigen Obergrenze für die überschüssigen Fremdkapitalkosten auf 500.000 EUR für Transaktionen/ Vorgänge zwischen verbundenen Parteien eingeführt, soweit diese nicht den Erwerb/ die Herstellung bestimmter im Bau befindlichen Anlagegüter/ Vermögenswerte finanzieren (die bei der MaU-Berechnung berücksichtigt werden). Diese Begrenzung gilt nicht für Kreditinstitute.

4. Rücklagen

Die Abzugsfähigkeit für die Wertminderung von Forderungen wird von 50% auf 30% reduziert. Diese 30 %-Grenze gilt für Wertberichtigungen von Forderungen, die von inländischen und ausländischen Kunden für Produkte, Halbfabrikate, Materialien, verkaufte Waren, erbrachte Arbeiten und Dienstleistungen geschuldet werden, entsprechend jener Forderungen, die ab dem 1. Januar 2024 erfasst werden.

5. Spenden / private Stipendien

Private Stipendien werden aus der Kategorie der steuerlichen Förderungsmaßnahmen, für welche ein Steuerabzug gewährt werden kann, gestrichen.

Die Möglichkeit, die Gewinnsteuer teilweise für Sponsoring- und/ oder Förderung oder die Vergabe von privaten Stipendien zuzuweisen, wird dahingehend geändert, dass dies bis zur Abgabe der jährlichen Gewinnsteuererklärung möglich ist (und nicht wie bisher innerhalb von 6 Monaten nach deren Abgabe).

6. Soziale Ausgaben

Die Kosten für Kinderkrippen und Kindergärten gehören zu den limitiert abzugsfähigen Betriebsausgaben für die von Steuerpflichtigen geführten Einrichtungen für Kinderbetreuung.

Diese Kosten stellen Sozialausgaben dar, und die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Beträge für die Unterbringung der Kinder von Arbeitnehmern in Vorschuleinrichtungen sind unter bestimmten Bedingungen bis zu einem Betrag von 1.500 RON/ Monat für jedes Kind abzugsfähig.

7. Bürobezogene Kosten

Ausgaben für den Betrieb/ Unterhalt eines Büros in einer Privatwohnung, die einer Privatperson gehört und auch für persönliche Zwecke genutzt wird, sind zu 50 % abzugsfähig.

Aufwendungen für den Betrieb/ Unterhalt eines in Wohnkomplexen erworbenen Geschäftssitzes, der nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke genutzt wird, und die damit verbundene Abschreibung sind zu 50 % abzugsfähig. Wird der Firmensitz von den Gesellschaftern persönlich genutzt, sind die Betriebs-/ Unterhaltskosten und die damit verbundene Abschreibung bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nicht abzugsfähig.

II. Verschärfte Steuerregelung für Mikrounternehmen - zusätzliche Bedingungen für die Anwendung

Die Definition des Mikrounternehmens wird im Hinblick auf die Bedingung der Beteiligung der Anteilseigner geändert. Der Anteil von 25 % kann direkt oder indirekt sein und gilt für ein einziges Mikrounternehmen.

Die fristgerechte Vorlage der Jahresabschlüsse wird ebenfalls als obligatorische Bedingung eingeführt.

Was die Einkommensgrenze von 500.000 EUR anbetrifft, so wird diese kumuliert, mit Berücksichtigung der Einkünfte anderer verbundenen Unternehmen berechnet.

Unternehmen, die die Mikrounternehmenssteuer zahlen, kommen ab 2024 nicht mehr in den Genuss des spezifischen Steuerabzuges für Sponsoring und den Kauf von elektronischen Kassengeräten.

HoReCa-Unternehmen werden die allgemeinen Regeln für Mikrounternehmenssteuern anwenden.

III. Einkommensteuer und Sozialbeiträge

Lohneinkünfte

- Beträge, die Tele-Arbeitnehmern zur Deckung der Betriebskosten/ zur Anschaffung von Büromöbeln und Büroausstattung am Ort der Tätigkeitsausübung ausgezahlt werden, sind einkommensteuer- und sozialversicherungspflichtig.
- Der Wert der Abonnements für die Nutzung von Sporteinrichtungen innerhalb der nicht steuerpflichtigen monatlichen Obergrenze von 33 % des Grundgehalts WIRD auf den Gegenwert von 100 EUR/ Jahr pro Person in RON begrenzt (bisher betrug die Grenze 400 EUR).
- In die Kategorie der nicht steuerpflichtigen Einkünfte bis zu einer monatlichen Obergrenze von 33 % des Grundgehalts fallen auch Beträge, die bis zu einer Obergrenze von 1.500 RON/Kind den Arbeitnehmern für die Unterbringung von Kindern in Kindertagesstätten gezahlt werden.
- Für die Lohneinkünfte, die sich auf den Zeitraum Januar-Dezember 2024 beziehen, werden auf den (Frei-)Betrag von 200 RON/ Monat keine Einkommenssteuer und Sozialversicherungsbeiträge fällig, wenn (i) das arbeitsvertraglich festgelegte monatliche Brutto-Grundgehalt ohne Boni und andere Leistungen dem gesetzlich festgelegten Brutto-Mindestlohn im betreffenden Monat entspricht; und (ii) das Brutto-Lohneinkommen aus dem Arbeitsvertrag für denselben Monat den Gesamtbetrag von 4.000 RON nicht überschreitet.

Dienstreisepauschalen

Es erfolgt eine Klarstellung bzgl. der monatlichen Obergrenze von 3 Grundgehältern/ Grundvergütungen für Entsende- und Abordnungspauschalen von Arbeitnehmern/ Geschäftsführern im In- und Ausland ab Dezember 2023.

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

- Sponsoring und Förderung werden aus der Kategorie der beschränkt abzugsfähigen Ausgaben herausgenommen und stellen nunmehr nicht abzugsfähige Ausgaben dar.
- Ausgaben für Abonnements für die Nutzung von Sporteinrichtungen sind bis zu einem Gegenwert von 100 EUR in RON pro Jahr abzugsfähig.

Mieteinkünfte

Für die Einkünfte aus der Nutzungsüberlassung von Privatvermögen wird die Möglichkeit der Ermittlung des Nettoeinkommens aufgrund einer einfachen Buchführung gestrichen. Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Nettoeinkommens wird ein Pauschalsatz von 20 % eingeführt, der anstelle von tatsächlichen Aufwendungen abgezogen wird.

Es werden Regeln für die Einbehaltung von Steuern für Mieteinkünfte eingeführt, welche von juristischen Personen oder anderen Einheiten gezahlt werden, die Buchführungspflichten haben.

Die meisten Änderungen bzw. Ergänzungen treten ab Januar 2024/ beginnend mit den Einkünften für das Jahr 2024 in Kraft; einige Ausnahmen von dieser Grundregel bestehen.

IV. Elektronische Rechnungsstellung für alle B2B-Transaktionen ab 2024

Ab dem 1. Juli 2024 sind in Rumänien ansässige Steuerpflichtige verpflichtet, innerhalb von 5 Kalendertagen nach dem Datum der Ausstellung einer Rechnung, jedoch nicht später als 5 Kalendertage nach Ablauf der Frist für die Ausstellung der Rechnung, elektronische Rechnungen über das RO E-Faktura-System zuzustellen. Bei Nichteinhaltung werden je nach Kategorie der Steuerpflichtigen Geldbußen verhängt.

Vom RO E-Faktura-System ausgeschlossen sind zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2024 Rechnungen für

- Ausfuhren und innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen;
- die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen an Steuerpflichtige, die nicht in Rumänien ansässig und nicht zu Umsatzsteuerzwecken registriert sind;
- die Lieferungen von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, für die vereinfachte Rechnungen ausgestellt werden (wenn der Wert der Rechnungen einschließlich USt 100 EUR nicht übersteigt);
- die Erbringung von Dienstleistungen, für welche die Ausstellung der Rechnung nicht den in Rumänien geltenden Rechnungsstellungsvorschriften unterliegt.

Ab dem 1. Juli 2024 wird bei B2B-Transaktionen die Ausstellung von Rechnungen und deren Empfang und Registrierung durch in Rumänien ansässige Aussteller bzw. Empfänger auf andere Weise als über das RO E-Faktura-System mit einer Geldbuß i.H.v. 15 % des Gesamtwerts der Rechnung sanktioniert; dies gilt sowohl beim Lieferanten als auch beim Erwerber.

Sollte das RO E-Faktura-System für mindestens 24 Stunden nicht funktionieren, wird die Verpflichtung zur Übermittlung von Rechnungen über das System im Falle von B2B-Transaktionen zwischen in Rumänien ansässigen Steuerpflichtigen ausgesetzt, bis das System wieder in Betrieb ist.

V. Erhöhung der Umsatzsteuersätze und Änderungen

Das Recht auf Vorsteuerabzug für den Kauf, die Miete oder das Leasing von Gebäuden/ Wohnraum, unabhängig von ihrer Bestimmung, die sich in Wohngebieten oder Wohnblocks befinden, sowie für Erwerbe im Zusammenhang mit diesen Gebäuden/ Wohnräumen ist auf 50 % begrenzt, wenn sie nicht ausschließlich zum Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden. Diese Bestimmung tritt ab dem 1. des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, in dem Rumänien ermächtigt wird, eine von den Bestimmungen der Umsatzsteuerrichtlinie abweichende Sonderregelung anzuwenden.

Ab dem 1. Januar 2024 können Personen, die ein Zertifikat für einen zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ("AEO") erhalten haben, nicht mehr die Möglichkeit nutzen, die Zahlung der Einfuhr-Umsatzsteuer beim Zoll nur auf der Grundlage eines AEO zu verschieben.

Die Definition von "Zuckerzusatz", die im Zusammenhang mit den nicht harmonisierten Verbrauchsteuern für zuckerhaltige Getränke und dem USt-Normalsatz für zuckerhaltige Lebensmittel gilt, wird neu formuliert. Das Kriterium für die Bestimmung des Gehalts an Zuckerzusatz und dem Zucker gleichgestellten Erzeugnissen (z.B. Rohrzucker, brauner Zucker, Fruchtsirup, Dattelnektar, Konfitürenzucker), welche als Zutaten beigefügt werden, wird präzisiert.

Neben Kuchen und Keksen wird Babymilchpulver von der Kategorie der Lebensmittel mit Zuckerzusatz ausgenommen, für die ab dem 1. Januar 2024 eine Umsatzsteuer von 19 % erhoben wird.

VI. e-TRANSPORT-Überwachung

Ab dem 15. Dezember 2023 besteht die Verpflichtung, den grenzüberschreitenden Straßentransport von Waren (im Zusammenhang mit Einfuhren/ Ausfuhren/ innergemeinschaftlichen Erwerben/ innergemeinschaftlichen Lieferungen) unabhängig von der Kategorie der transportierten Waren (d.h. nicht nur für Waren mit hohem Steuerrisiko) über RO e-Transport zu melden.

Die Verpflichtung zur Meldung der Daten im Zusammenhang mit dem internationalen Warentransport im RO e-Transport System obliegt den folgenden Nutzern:

- dem in der Einfuhrzollanmeldung genannten Empfänger bzw. an den darin genannten Absender;
- dem Begünstigten aus Rumänien, wenn es sich um innergemeinschaftliche Käufe von Waren handelt;
- dem Lieferer aus Rumänien bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren;
- dem Verwahrer, wenn es sich um Waren handelt, die Gegenstand eines innergemeinschaftlichen Versandverfahrens sind.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtung, internationale Warensendungen im RO e-Transport System anzumelden, wird mit einer Geldbuße zwischen 20.000 RON und 100.000 RON im Falle von

juristischen Personen sowie der Beschlagnahme des Wertes der nicht angemeldeten Waren geahndet.

Transportunternehmer werden verpflichtet, Transportfahrzeuge mit Telekommunikationsendgeräten, welche Satellitenortungs- und Datenübertragungstechnologien nutzen und auf denen die Software des Nationalen Zentrums für Finanzinformationen installiert ist, auszustatten, sowie die Übertragung von aktuellen Positionsdaten der Transportfahrzeuge, die Gegenstand der Anmeldung sind, auf der gesamten Strecke zu sichern.

Ferner wird die Verpflichtung des Fahrers des Transportfahrzeugs festgelegt, das Ortungsgerät vor Beginn der Beförderung im Inland einzuschalten bzw. erst nach Auslieferung der Waren am angegebenen Lieferort oder nach Verlassen des Staatsgebiets abzuschalten.

Die Sanktionen für die Nichteinhaltung der neuen Verpflichtungen für den internationalen Straßengüterverkehr treten am 1. Juli 2024 in Kraft.

VII. Rechnungslegung und Finanzdisziplin

1. Gesetz Nr. 70/2015 zur Stärkung der Finanzdisziplin in Bezug auf Kassengeschäfte und Zahlungsvorgänge

Die Obergrenze für Barauszahlungen wird von 1.000 auf 5.000 RON erhöht. Für "Superstores" und "Hyperstores" dürfen die Bargeldbeträge in der Registrierkasse am Ende eines jeden Tages die Obergrenze von 500.000 RON nicht überschreiten (im Vergleich zu 50.000 RON, wie zuvor im Gesetz Nr. 296/2023 vorgesehen).

2. DVO Nr. 28/1999 über die Verpflichtung der Wirtschaftsbeteiligten zur Verwendung elektronischer Kassengeräte

Die Geldbuße für die Nichteinhaltung der gesetzlich festgelegten Fristen für die Verwendung elektronischer Kassengeräte gilt ab dem 1. Oktober 2024 auch für Wirtschaftsbeteiligte, die Waren liefern oder Dienstleistungen über Verkaufsautomaten erbringen. Als Sanktion drohen eine Geldbuße von 8.000 bis 10.000 RON sowie (i) die Beschlagnahme ungerechtfertigter Beträge und (ii) die Aussetzung der Tätigkeit des Wirtschaftsbeteiligten.

3. Mehrere Bußgelder aus dem Buchhaltungsgesetz werden um 200-300% erhöht, zum Beispiel:

- Nichteinhaltung der Vorschriften über die jährliche Inventur der Aktiva und Passiva - Geldbuße von 3.000 bis 20.000 RON (im Vergleich zu 400 bis 5.000 RON);
- Einreichung von Abschlüssen/Finanzberichten mit fälschen oder nicht korrekten Daten, auch in Bezug auf die Identifizierung der berichterstattenden Person - Geldbuße von 1.000 bis 3.000 RON (im Vergleich zu 200 bis 1.000 RON).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro